

## Ist Lebius ein Ehrenmann?

In Nr. 172 des „Vorwärts vom 26. Juli 1907“ stellten wir das aus Anlaß eines bestimmten Falles in Abrede. Lebius hat den Genossen Wermuth als verantwortlichen Redakteur des „Vorwärts“ angeklagt. Er fühlt sich dadurch beleidigt, daß wir ihn nicht als Ehrenmann anerkennen. Den Anlaß zu unserer gelegentlichen Kennzeichnung des Herrn Lebius bot ein von ihm herrührender, in seinem gelben Gewerkschaftsblatte „Der Bund“ veröffentlichter Versammlungsbericht, worin dem Genossen Adolf Cohen eine Aeußerung in den Mund gelegt wurde, die dieser, unserer Information nach, nicht gebraucht hat.

Am Mittwoch standen sich Lebius und Wermuth vor dem Schöffengericht gegenüber. Der Verteidiger Wermuths, Dr. Kurt Rosenfeld, erhob Widerklage und legte zur Begründung derselben fünf Nummern des Lebius'schen Organs „Der Bund“ vor, worin der „Vorwärts“ in der schmutzigsten Weise beschimpft wird. Der gegen angebliche Verletzung der eigenen Ehre so empfindliche Kläger spricht in seinen Artikeln von Lügen, die im „Vorwärts“ standen, von Heuchelei und Fälschung der roten Presse, von infamen Lügen der „Vorwärts“-Klique, von schamlosen Lügen des roten Hetzblattes usw. Ferner erbot sich der Verteidiger, zu beweisen, daß die Vergangenheit des Klägers eine derartige ist, daß man ihm mit vollem Recht die Eigenschaft als Ehrenmann absprechen könne. Es könne erweisen werden, daß sich Lebius der

### **Erpressung**

schuldig gemacht habe. Er habe von dem bekannten, für namhafte liberale Blätter tätigen Reiseschriftsteller Karl May in Dresden ein Darlehen zu erhalten versucht, und als er mit seinem Verlangen abfiel, sei Herr May durch eine mit „L.“ unterzeichnete Postkarte mitgeteilt worden, Lebius habe die Absicht, einen Artikel gegen ihn zu schreiben und in der „Sachsenpresse“ zu veröffentlichen. Also hier habe sich der Kläger als Revolverjournalist betätigt. –

Ferner könne erwiesen werden, daß Lebius, als die Affäre der Gräfin Montignoso spielte, von ihm selbst

### **gefälschte Briefe veröffentlichte,**

um nach einer bestimmten Richtung hin Stimmung zu machen. Weiter legte der Verteidiger einen vom Kläger verfaßten Artikel vor mit der Ueberschrift:

### **„Bekennnisse eines früheren Sozialdemokraten.“**

In diesen „Bekennnissen“ sagt Herr Lebius, daß er gleichzeitig für Zentrumsblätter, für nationalliberale Blätter und auch für sozialdemokratische Zeitungen gearbeitet habe. Ferner könne durch Zeugnis des Genossen Bredenbeck in Dortmund bewiesen werden, daß Lebius einen Artikel für die „Rheinisch-westfälische Arbeiterzeitung“ schrieb, worin er angab, daß er der Polizei Berichte geliefert, also als Polizeispitzel fungiert habe. Die Veröffentlichung des betreffenden Artikels habe Bredenbeck jedoch verhindert.

Lebius bestritt, daß er Herrn May gegenüber in der angeführten Weise gehandelt habe. Die Angaben Mays, sagte er, könnten nicht als glaubwürdig gelten, denn May habe wegen schwerer Eigentumsverbrechen acht Jahre im Zuchthause gesessen. Daß er

### **gleichzeitig für die nationalliberale und für die sozialdemokratische Presse schrieb, gab Lebius zu.**

Mit Zentrumsblättern will er jedoch keine Gemeinschaft gehabt haben. Sein Hinüber- und Herüberwechseln aus dem nationalliberalen und sozialdemokratischen Lager erklärt er so: er sei im Herzen

### **nationaldemokratisch.**

Bei den Nationalliberalen habe die demokratische und bei den Sozialdemokraten die nationale Seite seines Herzens keine Befriedigung gefunden. Ob er die nationaldemokratische Herzensbefriedigung jetzt bei den gelben Gewerkschaften unter der Protektion der ärgsten Scharfmacher und reaktionärsten Arbeiterfeinde zu finden glaubt, sagte Herr Lebius nicht. – Daß er als Polizeispitzel tätig gewesen sei, bestritt Lebius und stellte in Aussicht, er werde jeden verklagen, der diese Behauptung aufstellt.

Bezüglich des von Lebius herrührenden Versammlungsberichtes im „Bund“ wurde

### **festgestellt,**

daß

### **Lebius die Aeußerung Cohens nicht richtig wiedergegeben hat.**

Nach Lebius soll Cohen gesagt haben: „Nur nicht zimperlich, Kollegen. Wir werden doch hier nicht debattieren. Faßt die Hallunken (die Gelben) am Genick. Schlagt dem Gesindel die Knochen im Leibe

zusammen.“ – Nach der gerichtlichen Feststellung – der auch die Aussage eines Gelben zu Grunde lag – hat Cohen gesagt: „Wenn zu mir einer käme und an mich das schamlose Ansinnen stellt, die Gelben zu unterstützen, dann würde ich ihn die Treppe hinunterwerfen.“ – Auf die Frage des Vorsitzenden an den Zeugen Genossen Wuschick, warum Cohen das Vorgehen der Gelben als schamlos bezeichnet habe, erklärte Genosse Wuschick: Weil alle Gewerkschaftsorganisationen, gleichviel ob es freie, Hirsch-Dunckersche oder christlich-nationale Organisationen seien, das Vorgehen der Gelben als ehrlos und gemein betrachten. Das sei z. B. in einer Resolution des letzten christlich-nationalen Arbeiterkongresses ausgedrückt worden.

Daß Lebius der letzte ist, der ein Recht hätte, sich über solche Aeüßerungen zu entrüsten, das belegte der Verteidiger durch eine Stelle aus dem „Bund“, worin

#### **Lebius**

diese

#### **„gelbe Formel“**

aufstellt: „Dem Tüchtigen mehr, dem Untüchtigen weniger, dem roten Hetzer aber einen Fußtritt, der ihn an die frische Luft befördert.“

Doch diese Feststellungen waren für das

#### **Urteil**

des Gerichts nur von geringer Bedeutung. Es legte vielmehr das Hauptgewicht darauf, daß dem Kläger die Eigenschaft als Ehrenmann abgesprochen wurde. Das – sagte der Vorsitzende bei der Urteilsbegründung – sei unter allen Umständen eine Beleidigung, für die kein Wahrheitsbeweis zulässig sei, die auch nicht durch den § 193, auf den sich der Beklagte berief, straflos gemacht werde. Die Widerklage wies das Gericht bei vier Artikeln mit der Begründung ab, daß Genosse Wermuth zurzeit des Erscheinens der „Bund“-Artikel nicht verantwortlicher Redakteur des „Vorwärts“ gewesen sei. Bei dem fünften Artikel, der den Ausdruck Lüge enthält, sei die Widerklage abzuweisen, weil nicht festzustellen sei, ob der Ausdruck in der Abwehr von unwahren Angriffen des „Vorwärts“ gegen den „Bund“ geschrieben sei.

Es verurteilte den Beklagten wegen Beleidigung aus § 185 zu einer

#### **Geldstrafe von 100 M.**

und sprach dem Kläger die Befugnis zu, das Urteil im „Vorwärts“ zu veröffentlichen. Die Beleidigung – sagte der Vorsitzende – sei eine schwere, die Strafe würde erheblich höher ausgefallen sein, wenn nicht in der Verhandlung manches zur Sprache gekommen wäre, was den Kläger nicht im besten Lichte erscheinen läßt.

\*

Das Gericht hat also die Prüfung der Frage, ob Lebius ein Ehrenmann ist, abgelehnt und den Zweifel an seiner Ehrenhaftigkeit für eine unter allen Umständen strafbare Beleidigung erklärt. Jedenfalls wird die Berufungsinstanz doch nicht umhin können, dem Beklagten zu gestatten, daß er gründlich in die Vergangenheit des Klägers hineinleuchtet und dadurch die Frage zur Entscheidung bringt, ob Lebius noch verlangen kann, als Ehrenmann anerkannt zu werden. Die Ansicht des Gerichtsvorsitzenden, der Wahrheitsbeweis dafür, daß Lebius kein Ehrenmann ist, sei nicht zulässig, findet in dem Gesetz keine Stütze.

---

Aus: Vorwärts, Berliner Volksblatt, Berlin. 25. Jahrgang, Nr. 7, 09.01.1908, 1. Beilage.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Juli 2018

## **Ist Lebius ein Ehrenmann?**

Wie wir am 9. Januar berichteten, hat das Schöffengericht den **Genossen Wermuth** als verantwortlichen Redakteur des „Vorwärts“ zu einer **Geldstrafe von 100 M.** verurteilt, weil der „Vorwärts“ am 26. Juli 1907 eine Bemerkung gemacht hatte, welche als ein Zweifel an der Ehrenhaftigkeit des Lebius ausgelegt wird. Das Schöffengericht stellte sich auf den Standpunkt, daß es unter allen Umständen beleidigend sei, wenn von jemand gesagt werde, er sei kein Ehrenmann. Den vom Beklagten Wermuth angebotenen **Beweis**, daß der Kläger Lebius in der Tat kein Ehrenmann sei, hat das **Schöffengericht abgelehnt**, aber doch anerkannt, daß Lebius keine einwandfreie Persönlichkeit ist. In erster Instanz war es

also nicht möglich, die Vergangenheit des Renegaten Lebius zu beleuchten, obgleich das unbedingt notwendig ist, um ein objektives Urteil über die angeblich dem Lebius zugefügte Beleidigung zu gewinnen.

Auf die **Berufung** Wermuths beschäftigte sich am Freitag die **8. Strafkammer** mit der Angelegenheit. Grund zu der von Lebius gegen Wermuth erhobenen Beleidigungsklage gab eine kurze Notiz im „Vorwärts“ vom 26. Juli 1907. Dieselbe besagt, Lebius habe in seinem gelben Gewerkschaftsblatte „Der Bund“ eine Aeußerung, die Genosse Cohen machte, entstellt wiedergegeben und das kennzeichne Herrn Lebius, jedoch nicht als Ehrenmann.

Wie in der ersten Instanz, so beantragte **Rechtsanwalt Dr. Kurt Rosenfeld** als Verteidiger Wermuths die **Widerklage** gegen Lebius, weil dieser in fünf Nummern seines Blattes „Der Bund“ Beleidigungen gegen die Redaktion des „Vorwärts“ veröffentlicht hat. In diesen Lebius'schen Artikeln ist die Rede von „Lügen des „Vorwärts, von einem Kaschemmenstandpunkt, auf dem der „Vorwärts“ stehe, von infamen Lügen des roten Hetzblattes“ usw. – Weiter wies der Verteidiger zur Kennzeichnung des Klägers darauf hin, daß derselbe in seinem Blatte, „Der Bund“, eine „gelbe Formel“ aufstellte, welche lautet: „Dem Tüchtigen mehr, dem Untüchtigen weniger, dem roten Hetzer aber einen Fußtritt, der ihn an die frische Luft befördert.“ – Um darzutun, daß der Kläger Lebius die Bezeichnung als Ehrenmann nicht verdient, stellte der Verteidiger **Anträge**, durch welche folgendes erwiesen werden soll: In einer Schrift, betitelt: „Erinnerungen eines früheren Sozialdemokraten“, sagt **Lebius**, daß er **gleichzeitig Redakteur eines nationalliberalen Blattes**, sowie Mitarbeiter einer **zentrumsfreundlichen** und einiger **sozialdemokratischer** Zeitungen war. – Daß Lebius zu derselben Zeit der Polizei **Spitzeldienste** geleistet habe, soll ebenfalls erwiesen werden. Ferner, daß Lebius als **Revolverjournalist** tätig war. Er habe von dem Reiseschriftsteller Karl May in Dresden ein Darlehen zu erhalten versucht, wofür Lebius als Gegenleistung in einem von ihm herausgegebenen Blatte „Sachsenstimme“, „diskrete Reklame“ für Mays Schriften machen wollte. Als May sich weigerte, das Darlehen zu geben, habe er eine, vermutlich von Lebius veranlaßte anonyme Postkarte erhalten mit der Mitteilung, Lebius beabsichtige, in seiner „Sachsenstimme“ einen Artikel gegen May zu veröffentlichen. Weiter soll erwiesen werden, daß Lebius angebliche **Briefe der Gräfin Montignoso**, die später als **gefälscht** festgestellt wurden, in der Presse veröffentlicht habe mit dem ausdrücklichen Bemerken, die Briefe seien echt. Ferner sollen mehrere **Zeugen** bekunden, daß Lebius sie unter **falschen Vorspiegelungen** zur Hergabe von Geld veranlaßt und dadurch einen dieser Zeugen um **10 000 M. geschädigt** habe.

**Lebius gab zu**, daß er zu einer Zeit, wo er Redakteur der **nationalliberalen** „Trierschen Zeitung“ war, für ein in demselben Verlage erscheinendes **anderes Blatt**, in dem nichts gegen das Zentrum veröffentlicht werden durfte, gearbeitet hat und auch zu derselben Zeit an **sozialdemokratische** Zeitungen Lokalberichte geliefert hat. – Alle **übrigen** vom Verteidiger Rosenfeld unter Beweis gestellten Tatsachen **bestritt** Lebius und fügte hinzu, er selbst habe ein Interesse daran, daß über alle diese Behauptungen Beweis erhoben werde, sie würden sich dann als haltlos herausstellen. – Den Vorwurf, daß Lebius der Polizei Spitzeldienste geleistet habe, glaubte sein Verteidiger, Rechtsanwalt Hennigsohn, dadurch widerlegen zu können, daß er ein Schriftstück vorlegte, worin die Polizeiverwaltung von Trier bescheinigt, daß sie in keiner Verbindung mit Lebius gestanden habe. Dieser „Beweis“ erregte spontane Heiterkeit im Zuhörerraum; denn Rechtsanwalt Rosenfeld kennzeichnete dies „Beweismittel“ mit den Worten: „**Hat man denn schon je erlebt, daß irgend eine Polizeibehörde bestätigt hätte, jemand habe ihr Spitzeldienste geleistet?**“ Rechtsanwalt Rosenfeld berief sich auf das Zeugnis des Genossen **Bredenbeck** in Dortmund, der bekunden könne, daß Lebius als Redakteur der Rheinisch-Westfälischen Arbeiterzeitung“ einen Artikel verfaßt und darin **bekannt habe**, daß er, Lebius, mit der Polizei in Verbindung gestanden habe. Diese Stelle sei allerdings auf Bredenbecks Veranlassung aus dem Artikel entfernt worden.

Das Gericht beschloß, den Beweisanträgen des Beklagten stattzugeben. Die Verhandlung wurde vertagt. Die Frage, ob Lebius auf die Bezeichnung Ehrenmann Anspruch erheben darf, wird also in nicht zu ferner Zeit vor Gericht gründlich geprüft werden.

## **Ist Lebius ein Ehrenmann?**

Diese Streitfrage beschäftigt schon seit längerer Zeit das Gericht, welches der bekannte Renegat, jetzige Führer der Gelben, Herr Rudolf Lebius als Privatkläger gegen unseren verantwortlichen Redakteur, Genossen Wermuth, angerufen hat. Das Schöffengericht hat den Genossen Wermuth wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von hundert Mark verurteilt, weil der „Vorwärts“ am 26. Juli 1907 eine Bemerkung machte, welche dem Sinne nach besagt, Lebius habe sich durch eine unwahre Angabe über einen Vorgang in einer Metallarbeiterversammlung nicht als Ehrenmann gekennzeichnet. Das Schöffengericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß es unter allen Umständen eine Beleidigung sei, wenn man jemanden die Eigenschaft des Ehrenmannes abspricht. Den vom Beklagten Wermuth angebotenen Beweis, daß Lebius in der Tat kein Ehrenmann sei, hat das Schöffengericht abgelehnt, aber doch anerkannt, daß Lebius

### **keine einwandfreie Persönlichkeit ist.**

Die Berufung, welche Wermuth gegen dies Urteil einlegte, hatte zunächst den Erfolg, daß die Strafkammer den Wahrheitsbeweis über die Qualität des Klägers Lebius zuließ. Ein Termin, der am 3. April vor der Strafkammer stattfand, wurde vertagt, um den Beweisanträgen des Beklagten stattzugeben.

Die erneute Verhandlung fand am Dienstag statt. Zunächst wurde der Vorgang festgestellt, welcher den Anlaß zu unserer Bemerkung über Lebius gab. Dieser hatte in seiner gelben Zeitung „Der Bund“ behauptet, Genosse Cohen habe in einer Versammlung gesagt: „Kollegen, wir wollen nicht länger mit den Gelben diskutieren, packt die Bande am Genick und werft sie hinaus“.

Zwei Zeugen aus den Reihen der Gelben, die in jener Versammlung waren, bekundeten, daß sie diese Worte

### **nicht gehört**

haben. – Wuschik vom Metallarbeiterverband sagte aus, daß eine derartige Bemerkung nicht gemacht wurde, und daß an dem Zeitpunkt, wo Lebius diese Worte aus Cohens Munde gehört haben will, infolge des Auftretens von Lebius ein solcher Lärm herrschte, daß überhaupt kein Wort eines Redners gehört werden konnte. Während des Lärms habe Lebius die Versammlung verlassen.

Wermuth hat Widerklage gegen Lebius erhoben. Dieselbe stützt sich auf fünf Artikel, die Lebius in seinem gelben Blatte „Der Bund“ veröffentlicht hat. In diesen Artikeln wird die Redaktion des „Vorwärts“ in der unflätigsten Weise beschimpft. „Lügen des „Vorwärts“, „Kaschemmenstandpunkt des „Vorwärts“, „Heuchelei des roten Hetzblattes“, „Vorwärts-Clique“ usw. Das sind die Ausdrücke, mit denen Lebius die „Vorwärts“-Redaktion belegt.

Den wesentlichen Punkt der Verhandlungen bildete die Frage, ob Lebius wirklich als Ehrenmann gelten kann. In dieser Hinsicht hatte Wermuths Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Kurt Rosenfeld, schon in der vorigen Verhandlung eine Reihe von Beweisanträgen gestellt. Infolgedessen sind mehrere auswärtige wohnende Zeugen kommissarisch vernommen worden. Einige dieser Aussagen sind ohne Bedeutung. Wesentlich ist jedoch die Aussage des Genossen Bredenbeck in Dortmund, der Lebius von dessen früherer Tätigkeit an unserem dortigen Parteiorgan her kennt. Bredenbeck hat ausgesagt, es schwebte ihm so vor, als habe Lebius einmal gesagt, er, Lebius, habe gleichzeitig für Zeitungen verschiedener politischer Richtungen polemische Artikel geschrieben. Auch in der von Lebius früher herausgegebenen Zeitung „Sachsenstimme“ hat der Zeuge derartiges gelesen. Als Lebius noch Redakteur der „Rheinisch-Westfälischen Arbeiterzeitung“ in Dortmund war, habe er für dieselbe einen Artikel geschrieben, der von dem Verhalten der Polizei gegenüber solchen Wirten, die ihre Lokale der Sozialdemokratie zur Verfügung stellen, handelte. In diesem Artikel schrieb Lebius, er sei am besten in der Lage, zu beurteilen, daß die Polizei nicht gut informiert sei,

### **denn er habe früher selber Berichte an die Polizei geliefert.**

Dieser Passus ist auf Veranlassung des Zeugen aus dem Artikel entfernt worden.

Rechtsanwalt Rosenfeld berief sich darauf, daß Lebius einen Artikel, betitelt „Erinnerungen eines früheren Sozialdemokraten“ geschrieben und darin ausdrücklich erwähnt habe, daß er

### **gleichzeitig für Blätter verschiedener politischer Richtung geschrieben habe**

und zwar für ein zentrumsfreundliches, ein nationalliberales und sozialdemokratische Blätter.

Lebius gab diese Tatsache zu, behauptete aber, es habe sich nur um Lokalberichte ohne jede politische Färbung gehandelt.

Zum weiteren Beweise dafür, daß Lebius nicht als Ehrenmann gelten kann, berief sich Rechtsanwalt Rosenfeld auf das Zeugnis eines Schriftstellers Kahl, dieser werde bekunden, **daß ihn Lebius beauftragte, eine Broschüre zu schreiben** mit dem Titel „Dichtung und Verbrechen“. In der Meinung, es handele sich, wie ihm Lebius versicherte, um eine literarische Studie, habe Kahl den Auftrag angenommen. Er sollte für die Arbeit ein monatliches Honorar von 100 M. erhalten. Während Kahl an der Broschüre arbeitete, sah er aus den Weisungen, die ihm Lebius gab, daß die Broschüre keineswegs eine literarische Studie, sondern eine gegen den Schriftsteller Karl May gerichtete

#### **Schmähschrift**

werden sollte, die bestimmt war, **May als Schriftsteller tot zu machen**. Lebius verlangte, daß die Schmähschrift **noch vor dem 3. April veröffentlicht werden sollte**. Das ist nämlich der Tag, an dem Karl May als Zeuge in dem Prozeß Lebius gegen Wermuth vernommen werden sollte. Es sollte also noch vor dem Prozeß

#### **gegen den Zeugen May Stimmung gemacht**

werden. Kahl lehnte es ab, an einem solchen **Machwerk** zu arbeiten. Er forderte sein Manuskript von Lebius zurück. Dieser aber wollte es nur dann zurückgeben, wenn Kahl das bereits erhaltene Honorar von 400 Mark zurückzahle. Kahl war hierzu nicht in der Lage. Lebius veröffentlichte dann

#### **die Broschüre unter Kahls Namen,**

wobei er jedoch nur einen kleinen Teil des Kahlschen Manuskripts benutzte, während der größte Teil **von ihm selbst herrührte**.

Das Gericht lehnte diesen Beweisantrag ab, weil es sich nur um persönliche Differenzen zwischen Kahl und Lebius handele, die übrigens erst nach Einleitung des gegenwärtigen Prozesses entstanden seien und deshalb nicht als Beweismittel für diesen Prozeß gelten könnten.

Rechtsanwalt Rosenfeld erklärte hierauf, er sei nunmehr gezwungen, weitere Anträge zu stellen. Der Verteidiger machte Zeugen namhaft, welche bekunden können, daß Lebius in einem Gespräch mit Schriftstellern sagte: **Gesetz und Moral sei Mumpitz, Geld sei die Hauptsache; bei den Journalisten sei es Grundsatz: Wer uns am meisten zahlt, der hat uns**.

Wer solche Anschauungen als seinen Grundsatz proklamiert – sagte der Verteidiger – der könne doch nicht als Ehrenmann angesehen werden. – Ferner bot der Verteidiger Beweis dafür an, daß Frau Lebius im Auftrage ihres Mannes die Frau des Schriftstellers Karl May ersucht habe, sie möge ihren Mann dahin

#### **beeinflussen,**

daß er in dem gegenwärtigen Prozeß eine **unwahre, dem Kläger Lebius günstige Aussage mache**. – Es handelt sich nämlich um eine, wie behauptet wird, von Lebius veranlaßte Postkarte, welche sich als ein gegen May gerichteter Erpressungsversuch qualifiziert. – Ferner berief sich Rechtsanwalt Rosenfeld darauf, daß gegen Lebius ein Verfahren wegen

#### **verleumderischer Beleidigung, Bedrohung und Erpressung**

schwebt. Weiter bot der Verteidiger Beweis dafür an, daß Lebius sich mit einem Redakteur Paul Schmidt von der „Dresdener Volkszeitung“ in Verbindung gesetzt und **diesen ersucht habe, ihm Interna in bezug auf andere Redakteure der „Dresdener Volkszeitung“ mitzuteilen**. – Das sei eine

#### **Verleitung zum Treubruch**

die sich ein Ehrenmann nicht zuschulden kommen lasse.

Lebius bemerkte hierzu, das Verfahren gegen ihn wegen Verleumdung, Bedrohung und Erpressung stütze sich auf eine Anzeige, die Karl May gegen ihn erstattete. Er sei bereits vor der Staatsanwaltschaft deswegen vernommen worden. – Ueber die Affäre mit Paul Schmidt gab Lebius folgende Darstellung: Er führe eine Klage gegen die Redaktion der „Dresdener Volkszeitung“. Um sich Material für diesen Prozeß zu verschaffen, habe er sich an Paul Schmidt gewandt, der ihm als Polizeispitzel bekannt sei. Schmidt sei nicht Redakteur, aber Mitarbeiter der „Dresdener Volkszeitung“, **deren Redaktion auch wisse, daß Schmidt Polizeispitzel ist**. Trotzdem dulde man ihn bei der „Dresdener Volkszeitung“, wo er aus und eingehe, denn man sei in der Redaktion der Meinung, die Polizei könne durch Schmidt, da man ihn kenne, doch nichts von Bedeutung erfahren. Lebius behauptete ferner, Schmidt habe ihm bereits Mitteilungen der gewünschten Art gemacht und dafür von ihm **10 M. erhalten**, die er mit Dank angenommen habe.

Hierauf trat in der Verhandlung eine mehrstündige Pause ein, die benutzt werden sollte zur Herbeischaffung der auf das genannte Verfahren gegen Lebius bezüglichen Akten.

Nach der Wiedereröffnung der Verhandlung stellte sich heraus, daß die Akten zurzeit nicht zu haben sind, da sie sich zum Zweck der Vernehmung des Lebius in Charlottenburg befinden.

Rechtsanwalt Rosenfeld teilte mit, er habe während der Pause telephonisch bei der Redaktion der „Dresdener Volkszeitung“ angefragt und den Bescheid erhalten, daß Paul Schmidt Mitarbeiter des Blattes, **aber kein Polizeispitzel sei**, daß Schmidt allerdings 10 M. von Lebius erhalten habe, jedoch nicht als Entgelt für interne Mitteilungen, sondern um

#### **alte Schulden des Lebius**

zu begleichen. Zu diesem Zwecke habe Schmidt die 10 M. dem Geschäftsführer der „Dresdener Volkszeitung“ übermittelt.

Lebius bleibt demgegenüber dabei, daß er die 10 M. für erhaltene Mitteilungen an Schmidt gezahlt habe. Lebius bleibt auch dabei, daß Schmidt ein Polizeispitzel sei und sucht diese Behauptung durch folgende Angaben zu bekräftigen: Schmidt habe für den „Sachsenspiegel“ eine Notiz gegen einen Polizeibeamten geschrieben. Mit Bezug darauf habe Lebius zu Schmidt gesagt: Wie kommen Sie dazu, so etwas gegen ihren Vorgesetzten zu schreiben. **Dann habe er, Lebius, der Polizei von dieser Notiz Schmidts Mitteilung gemacht.**

Rechtsanwalt Rosenfeld beantragte nun, daß auch Paul Schmidt als Zeuge vernommen werde, denn wenn festgestellt werde, daß Lebius soeben an dieser Stelle falsche Angaben gemacht habe über den Zweck der an Schmidt gezahlten 10 M., dann würde das allein ausreichen, um ihn nicht als Ehrenmann erscheinen zu lassen.

Lebius sagte, es sei ihm durchaus erwünscht, wenn über alle von der Gegenseite aufgestellten Behauptungen eingehend Beweis erhoben werde.

Das Gericht beschloß, die Verhandlung zu vertagen und die von der Verteidigung des Beklagten vorgeschlagenen Zeugen zu laden. Zum nächsten Termin sollen als Zeugen geladen werden: Paul Schmidt, Frau Lebius, auch der heute nicht vernommene Zeuge Kahl soll gehört werden. Ferner Reichstagsabgeordneter Südekum und Genosse Sindermann, die Auskunft gegen sollen bezüglich der Behauptung, **daß Lebius gefälschte Briefe veröffentlicht** habe, die er als von der Gräfin Montignoso herrührend ausgab.

Auch uns kann es sehr erwünscht sein, daß über alle diese Dinge Klarheit geschaffen und zu diesem Zwecke recht gründlich in die Vergangenheit des Herrn Lebius hineingeleuchtet wird.